

PRESSEMITTEILUNG

vom 02.03.2006

Kanzlei

Klaus Kratzer & Kollegen

Nürnberg

Nachdem der Europäische Gerichtshof am 25.10.2005 in der Rechtssache C-229/04 seine Urteile zur Regelung der Rechtsfolgen eines Widerrufs nach § 1 HWiG a. F. erließ, entbrannte eine rege Diskussion bezüglich der Frage, ob und wie diese Entscheidung nunmehr in deutsches Recht umzusetzen sei.

Hierzu stellte zunächst der **BGH** mit Urteil vom **12.12.2005, Az: II ZR 327/04**, in ausdrücklicher Abstimmung mit dem XI. Senat des BGH klar, daß die Urteile des EuGH vom 25.10.2005 von den deutschen Gerichten zwingend umzusetzen sind und verbindliches Recht darstellen (unsere Pressemitteilung vom 26.01.2006).

Am **heutigen Tage** erging nunmehr die Entscheidung in dem, dem Verfahren des Europäischen Gerichtshofes zugrundeliegenden Falles durch das OLG Bremen:

Mit Entscheidung vom **02.03.2006, Az: 2 U 20/02**, stellte der **2. Zivilsenat des OLG Bremen** fest, daß

die Bank als Folge der unterlassenen Widerrufsbelehrung den Anleger so zu stellen hat, als habe er weder den Darlehensvertrag, noch den Kaufvertrag über die Immobilie abgeschlossen. Nach den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes ist der Verbraucher zudem als Folge der den Darlehensvertrag betreffenden Pflichtverletzung zu Lasten des finanzierenden Kreditinstitutes von den Risiken des finanzierten Geschäfts freizuhalten.

Die Klage der Bank auf Rückzahlung des Darlehens wurde abgewiesen.

Gleichzeitig stellte der Senat fest, daß die Immobilie im Gegenzuge auf das Kreditinstitut zu übertragen ist und die dem Darlehensnehmer entstandenen

finanziellen Nachteile unter Anrechnung der gezogenen Vorteile (Mieten, etc.) zu erstatten sind.

Gestützt werden diese Rechtsfolgen auf eine europarechtskonforme Interpretation des deutschen Rechts.

Das Unterlassen einer gebotenen Widerrufsbelehrung stelle eine objektive Pflichtverletzung dar, die eine Schadensersatzverpflichtung der Bank aus culpa in contrahendo begründet.

Klargestellt wird, daß allein die objektive Pflichtverletzung ausreicht, so daß es auf ein Verschulden der Bank hinsichtlich der unterlassenen Belehrung nicht ankommt (II. D 3. i. der EG).

Von erheblicher Bedeutung für eine Vielzahl von Fällen ist auch die Tatsache, daß in dem zugrundeliegenden Falle der Kaufvertrag (29.09.1992) zeitlich vor dem Darlehensvertrag (06.10.1992) geschlossen wurde.

Der Senat stellte – der von Seiten unserer Kanzlei seit jeher vertretenen Rechtsauffassung folgend – klar, daß es auf diese eher vom Zufall abhängigen Reihenfolge von Kauf- und Darlehensvertrag nach einer für beide ursächlichen Haustürsituation nicht ankommen kann (II. D 3. f. der EG), sofern der Kaufvertrag ohnehin nichtig oder anfechtbar (wegen Überhöhung des Kaufpreises, etc.) ist.

Es sei darüber hinaus zugunsten des Anlegers von einer Vermutung dahingehend auszugehen, daß er bei einer unterstellten Widerrufsbelehrung den Widerruf auch erklärt hätte (II. D 3. g. der EG).

Desweiteren bestätigt das OLG Bremen die Auffassung, daß die zugrundeliegenden Ansprüche keineswegs verjährt seien.

Erst mit den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes vom 25.10.2005 hätten die Anleger Kenntnis von den entsprechenden Ansprüchen erlangen können, so daß ein vorheriger Verjährungsbeginn nicht angenommen werden kann.

Dieses rundum erfreuliche Urteil des OLG Bremen bestätigt die bereits im Rahmen unserer Pressemitteilung vom 26.10.2005 vertretene Rechtsauffassung. Sofern die beklagte Bank die Durchführung des Revisionsverfahrens beantragt, wird hierüber nunmehr der XI. Zivilsenat entscheiden.

Aufgrund der Tatsache, daß der Europäische Gerichtshof im Rahmen der Entscheidungen vom 25.10.2005 gerade diese Fälle überprüfte und zu einer

eindeutigen Risikozuweisung gelangte, sind die Entscheidungsspielräume des BGH allerdings von vornherein äußerst eingeschränkt.

Jede Abweichung von dieser Rechtsprechung hätte zwingend die Staatshaftung zur Folge, die auch vom XI. Zivilsenat des BGH nicht gewollt sein kann.

K. Kratzer
Rechtsanwalt

Nürnberg, den 02.03.2006

Zur Person:

- *spezialisiert im Bereich Bankrecht, Kapitalanlage- und Kreditrecht*
- *erfolgreiche Führung mehrerer Großverfahren gegen Banken, etwa FOKKER- und MACULAN-Anleihe-Haftungsfälle (OLG Nürnberg vom 28.01.98, 12 U 2131/97, rechtskräftig)*
- *2002: Sachverständiger im Anhörungsverfahren vor dem BMJ zur Novelle der Schuldrechtsreform*
- *2003: Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die BRD vor der Europäischen Kommission, AZ: 2003/4297, wegen Nichtbeachtung europäischer Verbraucherschutzrechte durch deutsche Gerichte und Gesetzgeber*
- *Mitglied der Bankrechtlichen Vereinigung Deutschlands e.V.*